

C. — Diesen Entscheid hat das Betreibungsamt Rheinfelden innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren um Aufhebung.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach ständiger Praxis sind die Betreibungsbeamten zum Rekurs gegen Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nur legitimiert, wenn und soweit ihre persönlichen und materiellen Interessen auf dem Spiele stehen (vergl. Jaeger, Kommentar Num. 2 zu Art. 17 und die dortigen Zitate). Das ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz in casu der Fall. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Art. 39 der bundesrätlichen Verordnung No. 1, wonach die Parteien gegen Entrichtung der sehr niedrigen Gebühr von 20 Rappen eine detaillierte Kostenrechnung verlangen können, berührt den Betreibungsbeamten direkt in seiner persönlichen Rechtsstellung. Der Betreibungsbeamte von Rheinfelden hat daher das Recht, den Entscheid der oberen Rekursinstanzen darüber anzurufen, ob Kalenbach und Genossen als „Partei“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen seien.

2. — Zu Unrecht haben die Vorinstanzen diese Frage bejaht. Daß Kalenbach und Genossen sich als Ersteigerer nicht auf Art. 39 der Verordnung Nr. 1 und ebensowenig auf Art. 8 SchKG berufen können, liegt auf der Hand, da die Steigerungskosten ihnen ja nicht überbunden, sondern aus dem Pfanderlös bestritten wurden. Und auch in ihrer weiteren Eigenschaft als Bürgen und Selbstzahler des betriebenen Pfandschuldners können sie nicht als Partei im Betreibungsverfahren gelten. Freilich sind mit der Rückerstattung der Steigerungskosten an die betreibende Gläubigerin deren Rechte auf Kalenbach und Genossen übergegangen. Die Gläubigerin hatte aber das Recht, vom Betreibungsbeamten eine detaillierte Kostenrechnung zu verlangen, bereits ausgeübt und es können die Bürgen das nämliche Recht nicht neuerdings geltend machen. Diese hätten sich richtigerweise an die Gläubigerin wenden und, bevor sie ihr die Steigerungskosten ersetzten, von ihr die verlangte spezifizierte Kostenrechnung fordern sollen. Dem

Rekurrenten gegenüber haben sie auf eine solche Rechnung nach dem Gesagten keinen Anspruch.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und es werden die angefochtenen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.

58. Entscheid vom 12. Juni 1912 in Sachen Dettwiler.

Art. 17 Abs. 2 SchKG: Wenn das Gesetz die schriftliche Mitteilung einer betreibungsamtlichen Verfügung an die Parteien vorschreibt, läuft die Beschwerdefrist erst vom Tage der Zustellung an.

A. — Der Rekurrent, Karl Dettwiler, Architekt in Basel, beschwerte sich mit Eingabe vom 14. Mai 1912 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde darüber, daß ihm am 26. April 1912 vom Betreibungsamt Basel-Stadt 13 Aquarellbilder und eine Kassette zum Einschließen von Briefen gepfändet worden seien. Er verlangte Aufhebung der Pfändung, mit der Begründung, er brauche die gepfändeten Gegenstände notwendig zur Ausübung seines Berufes.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten. Sie führt aus, daß der Rekurrent spätestens Ende April im Besitz der Abschrift der Pfändungsurkunde gewesen sei, aus der er ersehen habe, daß die Bilder und die Kassette gepfändet seien. Die Beschwerde sei also nach Ablauf der zehntägigen Frist eingereicht worden.

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent innert Frist den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er bestreitet, daß seine erstinstanzliche Beschwerde verspätet sei, da er die Pfändungsurkunde erst am 4. Mai 1912 erhalten habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde gibt die Richtigkeit dieser Angabe zu. Die Annahme, daß die Abschrift der Pfändungsurkunde dem Rekurrenten gemäß Art. 113 SchKG innert drei Tagen nach Vornahme der Pfändung zugestellt worden sei, habe sich als unrichtig herausgestellt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es wurde seinerzeit vom Bundesrat als Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ausgesprochen (Arch. 1 No. 3) und seither in ständiger Praxis daran festgehalten, daß in allen Fällen, in denen das Gesetz die schriftliche Mitteilung einer Betreibungsamtlichen Verfügung an die Parteien vorschreibt, die Beschwerdefrist für die Parteien nicht schon vom Tag des Vollzuges der Verfügung, sondern erst vom Tag der Zustellung an laufe (vergl. Jaeger, I Anm. 11 ad Art. 17 SchKG und die dortigen Zitate). Es besteht durchaus kein Anlaß, von dieser Praxis abzugehen, die schon in der Natur der Sache begründet ist. Darnach ist in casu die Beschwerdefrist eingehalten, da der Rekurrent die Pfändungsurkunde unstreitig am 4. Mai 1912 zugestellt erhalten hat und am 14. Mai gegen die Pfändung Beschwerde führte. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten und die Sache zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Sache zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

59. Entscheid vom 12. Juni 1912 in Sachen **Schäfer**.

Art. 85 SchKG. Wenn der Schuldner geltend macht, dass die Schuld durch den Verwertungserlös oder dadurch, dass das Betreibungsamt nach Art. 12 oder 123 SchKG Zahlungen entgegengenommen hat, getilgt sei, so ist nicht der Richter, sondern die **Aufsichtsbehörde** zuständig zur Entscheidung der Frage, ob die Betreibung erloschen sei. Die **Klage auf Einstellung oder Aufhebung einer Betreibung** kann den Gang der Betreibung nicht hemmen.

A. — Am 22. Dezember 1910 erließ das Betreibungsamt Siders auf Verlangen des Alfred Ecoffey, Negotianten in Lausanne, gegen die Rekurrentin einen Zahlungsbefehl. In diesem Zahlungsbefehl war der geschuldete Betrag wie folgt angegeben:

«Fr. 4950. — avec intérêt au 6 % du jour de l'échéance des billets. Billet au 31 août Fr. 1500, frais de retour Fr. 3. Billet au 30 septembre Fr. 1500, frais Fr. 8. Billet au 31 octobre Fr. 2000, frais de retour Fr. 3. Billet au 30 novembre Fr. 933.20 (recte Fr. 1933.20), frais Fr. 2.80, moins les acomptes reçus au 9 septembre 1910 Fr. 1000, au 9 novembre Fr. 1000.» Die Rekurrentin erhob Rechtsvorschlag, zog ihn aber wieder zurück, nachdem der Gläubiger ihr eine Zahlungsfrist von 15 Tagen gewährt hatte. Da die Rekurrentin die Frist nicht einhielt, schritt das Betreibungsamt am 10. Februar 1911 zur Pfändung. Die Pfändungsurkunde gibt als Forderungsbetrag 4950 Fr. weniger 2000 Fr. und als gepfändeten Gegenstand eine Presse mit Motor und Zubehörenden, im Versicherungswert von 8600 Fr., an. Die Verwertung wurde vom Betreibungsamt gemäß Art. 123 SchKG um drei Monate hinausgeschoben, da die Rekurrentin sich verpflichtete, dem Betreibungsamt jeden Monat den Viertel der Betreibungssumme abzubehalten. Diese Zahlungen wurden von der Rekurrentin innert Frist gemacht. Mit Zuschrift vom 16. August 1911 machte der Gläubiger das Betreibungsamt darauf aufmerksam, daß es bei der Ausfertigung der Pfändungsurkunde einen Irrtum begangen habe. Die in Betreibung gesetzte Forderung betrage nicht 2950 Fr., sondern 4950 Fr., nämlich 6950 Fr. (ausstehende Wechselbeträge) weniger 2000 Fr. Das Betreibungsamt nahm infolgedessen am 19. August 1911 eine Ergänzungspfändung für 2000 Fr. auf die bereits am 10. Februar 1911 gepfändete Presse vor. Mittlerweile hatte die Rekurrentin mit Rechtsbot vom 4. Juli 1911 den Gläubiger aufgefordert, das Betreibungsbegehren zurückzuziehen und ihr für den ganzen geschuldeten und abbezahlten Betrag von 2950 Fr. zu quittieren. Am 2. August sodann lud die Rekurrentin den Gläubiger in die Audienz des Einleitungsrichters von Siders zur Beurteilung der Rechtsbegehren, es sei die Betreibung im Sinn von Art. 85 SchKG als aufgehoben zu erklären und bis zum rechtskräftigen Entscheid hierüber eingestellt. Mit Urteil vom 23. August 1911 wies der Einleitungsrichter beide Begehren kostenfällig ab, da die in Betreibung gesetzte Forderung in Wirklichkeit 4950 Fr. und nicht bloß 2950 Fr. betrage und die